

# **Satzung des KIT Sport-Club 2010 (KIT SC 2010)**

## **§ 1 Name**

Der Verein führt den Namen KIT Sport-Club 2010 (KIT SC 2010).

Der Verein hat seinen Sitz in Karlsruhe und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen werden. Nach Eintragung soll der Verein *KIT Sport-Club 2010 (KIT SC 2010) e.V.*

heißen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere den Leistungs-, Wettkampf-, Breiten- und Gesundheitssport am Karlsruher Institut für Technologie (im Folgenden KIT) über den Rahmen des Hochschul- und Betriebssportes hinaus zu fördern. Weiterhin fördert der Verein den Sport außerhalb des KIT und veranstaltet öffentliche Sportveranstaltungen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben vereinigt er alle sportlich Interessierten, insbesondere sportfreudige Studierende, Mitarbeiter und sonstige Angehörige und Freunde des KIT.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Aktivitäten.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf grundsätzlich keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Nur ein hauptamtliches Mitglied des Vorstandes (§ 10 Ziff. 2 Satzung) kann auf Grundlage eines vergüteten Dienstverhältnisses tätig sein. Zuständig für den Abschluss eines Vertrages ist unter Befreiung des § 181 BGB der geschäftsführende Vorstand. Wird ein Amt ehrenamtlich ausgeübt, kann bei Bedarf im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine angemessene Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG gewährt werden. Hierüber beschließt der geschäftsführende Vorstand.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Karlsruher Institut für Technologie, Körperschaft des öffentlichen

Rechts (KIT), wo es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden muss.

### **§ 3 Bereiche der sportlichen Betätigung**

Der Verein bietet Möglichkeiten der sportlichen Betätigung in folgenden Bereichen:

- Leistungs- und Wettkampfsport
- Breitensport
- Gesundheits- und Reha-Sport

### **§ 4 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand (§ 9) und die Mitgliederversammlung (§ 11).

### **§ 5 Eintritt der Mitglieder**

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person wird mit Abgabe eines dafür vorgesehenen Aufnahmeantrages beim geschäftsführenden Vorstand oder bei der Geschäftsstelle jedenfalls per Textform beantragt. Der Verein bestätigt die Annahme ausdrücklich oder erklärt die Ablehnung durch den Geschäftsführer oder einen Vertreter.
2. Mitglied können außerdem gemeinnützige, eingetragene Vereine werden. Voraussetzung für die Aufnahme des Vereins als Mitglied ist, dass der satzungsmäßige Zweck des beitretenden Vereins dem satzungsmäßigen Zweck des KIT SC 2010 entspricht und die Mitgliedschaft geeignet und darauf ausgerichtet ist, den Vereinszweck des KIT Sport-Club 2010 unmittelbar zu fördern. Ein eingetragener Verein ist dann als Mitglied aufgenommen, wenn auf schriftlichen Antrag des beizutretenden Vereins die Aufnahme durch den Geschäftsführer oder einen Vertreter bestätigt ist.

### **§ 6 Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im Verein ist als Vollmitglied, als passives Mitglied, als korrespondierendes Mitglied oder als Ehrenmitglied möglich.
2. Vollmitglieder nehmen am Sport des Vereins aktiv teil und üben ihre Mitgliedsrechte uneingeschränkt aus.
3. Passive Mitglieder unterstützen den Verein durch ihren Mitgliedsbeitrag. Passive Mitglieder haben

kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.

4. Korrespondierende Mitglieder unterstützen den Verein durch ihre geistige Verbundenheit und tätigen der Vereinsbetätigung dienliche Äußerungen. Ihre Tätigkeit ist freiwillig. Korrespondierende Mitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit. Sie haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.
5. Der geschäftsführende Vorstand kann allen natürlichen Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft antragen. Mitgliedern des Vereins, die sich in besonderer Weise für den Verein verdient gemacht haben, kann der Verein auf Beschluss des Vorstandes das Amt des Ehrenvorstandes antragen. Die Ehrenmitgliedschaft bzw. das Amt des Ehrenvorstandes beginnt mit der Annahme. Ehrenvorstände tragen den Titel „Ehrenpräsidentin des KIT Sport-Club 2010“ bzw. „Ehrenpräsident des KIT Sport-Club 2010“. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten haben dieselben Rechte wie Vollmitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

1. Durch Austritt des Mitgliedes aus dem Verein. Der Austritt ist schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende möglich. Die Austrittserklärung muss dem geschäftsführenden Vorstand fristgerecht zugehen.
2. Durch Kündigung des Vereins. Die Kündigung erfolgt mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende durch den geschäftsführenden Vorstand.
3. Durch Streichung von der Mitgliederliste. Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn sein Aufenthalt unbekannt ist oder wenn es mit der Zahlung seines Beitrages trotz Mahnung länger als zwei Monate im Rückstand ist. In der Mahnung ist auf die Rechtsfolge hinzuweisen. Zuständig ist der geschäftsführende Vorstand.
4. Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung oder Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss beschließt der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit. Dem Mitglied ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von zwei Wochen beim geschäftsführenden Vorstand Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Währenddessen

ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte des Mitgliedes. Das Ruhen der mitgliedschaftlichen Rechte entbindet nicht von der Pflicht zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrages.

5. Durch Tod des Mitgliedes.
6. Die Mitgliedschaft von juristischen Personen endet, wenn das Mitglied aufgelöst wird oder wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird.

### **§ 8 Mitgliedsbeitrag**

1. Die Mitglieder des Vereins haben einen Beitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Näheres regelt die Beitragsordnung, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Von der Beitragspflicht befreit sind korrespondierende Mitglieder und Ehrenmitglieder (§ 6 Ziffer 4 und 5 Satzung).
3. Über die Höhe und die Zahlweise des Beitrages von Vereinen, die Mitglied des KIT Sport-Club 2010 sind (§ 5 Nr. 2), entscheidet der Vorstand.

### **§ 9 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand. Die Aufgaben der Mitglieder des Vorstandes werden in einer Geschäftsordnung bestimmt.

1. Der geschäftsführende Vorstand ist der gesetzliche Vertreter gemäß § 26 BGB und besteht aus vier Mitgliedern, nämlich dem 1. Vorsitzenden, zwei 2. Vorsitzenden und dem Geschäftsführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie dem sportlichen Leiter, dem organisatorischen Leiter, bis zu zwei Abteilungsleitern für den Bereich Leistungs- und Wettkampfsport, bis zu zwei Abteilungsleitern für den Bereich Breitensport, bis zu zwei Abteilungsleitern für den Bereich Gesundheitssport, dem Leiter Finanzen, dem Schriftführer, einem Beisitzer und Beiratsmitgliedern.

### **§ 10 Sonderrecht, Amtszeit des Vorstandes, Beirat**

1. Der vom KIT bestellte Leiter des Instituts für Sport und Sportwissenschaft am KIT ist geborenes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes in Funktion des ersten Vorsitzenden und genießt ein

entsprechendes Sonderrecht (§ 35 BGB). Er muss Mitglied des Vereins sein. Wird kein Institutsleiter des Instituts für Sport und Sportwissenschaft am KIT bestellt, so hat das Präsidium des KIT das Recht, den ersten Vorsitzenden zu bestimmen.

2. Im Übrigen werden Vorstandsmitglieder für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Der Leiter des Instituts für Sport und Sportwissenschaft am KIT hat das weitere Sonderrecht (§ 35 BGB) zu bestimmen, ob das Amt des Geschäftsführers ehrenamtlich oder hauptamtlich wahrgenommen wird. Wird kein Institutsleiter bestellt, so geht dieses Recht auf den geschäftsführenden Vorstand über.
4. Der geschäftsführende Vorstand kann einen Beirat einsetzen und die Beiratsmitglieder bestimmen. Der Beirat hat lediglich beratende Funktion.

### **§ 11 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres (Kalenderjahr) stattfinden und wird vom geschäftsführenden Vorstand einberufen.
2. Die Mitgliederversammlung ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt ist. Insbesondere ist sie für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Entgegennahme der Jahresberichte.
  - b) Entlastung des Vorstandes.
  - c) Festsetzung der Jahresbeiträge und Genehmigung der Beitragsordnung.
  - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes soweit § 10 nicht greift und der Leiter des Instituts für Sport und Sportwissenschaft am KIT bzw. der Geschäftsführer nicht vom KIT bestimmt sind.
  - e) Wahl der Kassenprüfer (§ 12)
  - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins (§ 13 und § 15).
  - g) Berufung von Mitgliedern gegen einen Ausschließungsbeschluss des geschäftsführenden Vorstandes.
3. Die Einberufung erfolgt unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung entweder per Textform (E-Mail, Fax).
4. Die Einberufungsfrist beträgt 1 Monat. Anträge zur Tagesordnung sind bis spätestens zehn Tage

vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Danach können keine Anträge mehr gestellt werden.

5. Auf Verlangen von 1/4 der Mitglieder, das an den geschäftsführenden Vorstand zu richten ist und unter schriftlicher Angabe des Zweckes und Grundes erfolgen muss, beruft dieser eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung gelten im Übrigen entsprechend.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, dass von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Protokollführer ist der Schriftführer. Bei dessen Verhinderung wird der Protokollführer vom Versammlungsleiter bestimmt.
7. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Bei Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. § 13 bleibt hiervon unberührt. Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen und der Zustimmung des KIT (§ 15).
8. Auf Antrag finden Wahlen geheim statt. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Mitglieder des Vorstandes werden grundsätzlich einzeln gewählt. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit die Zulässigkeit einer Blockwahl beschließen. Die Art von sonstigen Abstimmungen bestimmt der Versammlungsleiter.
9. Gewählt ist ein Kandidat, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Steht für das jeweilige Amt mehr als ein Kandidat zur Wahl, so ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Kann keiner der zur Wahl stehenden Kandidaten mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen, so findet zwischen dem Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl und dem Kandidaten mit der zweithöchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Bei der Stichwahl gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der dann abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann.
10. Aktives und passives Wahlrecht sowie Stimmrecht haben alle Vollmitglieder (§ 6 Ziffer 2) und Ehrenmitglieder (§ 6 Ziffer 5), die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bevollmächtigungen sind unzulässig. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

Abweichend hiervon richtet sich die Stimmenanzahl von Vereinen, die Mitglied des KIT Sport-Club 2010 sind, nach deren Mitgliederzahl. Vereine, die bis zu 100 Mitglieder haben, erhalten eine Stimme. Bei einer höheren Mitgliederzahl erhält der Verein für jede weitere Zahl von je 100 Mitgliedern jeweils eine weitere Stimme, in jedem Falle höchstens jedoch insgesamt zehn Stimmen. Die bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder des Vereins, der Mitglied des KIT Sport-Club 2010 ist, müssen jedoch der Anzahl nach mindestens der dem Verein nach dieser Regelung zustehenden Stimmenzahl entsprechen. Ansonsten stehen dem Verein nur so viele Stimmen zu, wie Mitglieder bei der Abstimmung anwesend sind.

### **§ 12 Prüfung der Kassengeschäfte**

Die Prüfung der Kassengeschäfte des Vereins erfolgt alljährlich vor der Mitgliederversammlung durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer. Die Kassenprüfer legen der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über die Kassenprüfung vor. Dieser Bericht soll acht Tage vor der Hauptversammlung beim geschäftsführenden Vorstand eingereicht werden.

### **§ 13 Satzungsänderung**

Sollte zwecks Eintragung des Vereins in das Vereinsregister oder zum Erlangen der Gemeinnützigkeit nach der Abgabenordnung eine Satzungsänderung notwendig werden, so kann die hierfür notwendige Satzungsänderung vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden.

### **§ 14 Unterwerfungsklausel**

Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes Nord e.V. sowie des Badischen Fußballverbandes (bfv) e.V. und unterwirft sich als solches deren Satzungen und Ordnungen sowie den Satzungen und Ordnungen der Verbände, denen der Badische Fußballverband e.V. als Mitglied angehört, insbesondere also den Satzungen und Ordnungen des Süddeutschen Fußballverbandes e.V. und des Deutschen Fußball-Bundes e.V. Er überträgt insofern seine Vereinsstrafgewalt den übergeordneten Verbänden. Der Verein ist weiterhin Mitglied des Basketballverbandes Baden-Württemberg e.V., des Nordbadischen Volleyball-Verbandes e.V. und des Badischen Handballverbandes e.V. und unterwirft sich als solches deren Satzungen und Ordnungen sowie den Satzungen und Ordnungen derer Dachverbände. Der Erwerb der Mitgliedschaft in weiteren Fachverbänden ist möglich.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur vier Fünftel Mehrheit und Zustimmung des Präsidenten des KIT beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 14.11.2016 errichtet.

Eine Satzungsänderung wurde in der Vorstandssitzung am 21.03.2017 beschlossen.